

# Beschlussvorlage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat Bad Sobernheim	19.07.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/Stadts165
Fachbereich	Fachbereich 1 - Finanzen

Sachbearbeiter(in)	Grasmück, Sonja
Datum	28.06.2023

## **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2019 am 27.06.2023 geprüft.  
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Städten die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Bad Sobernheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

### Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

**Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied** (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).  
Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gez.

Vorsitzende/r  
**(Ältestes Ratsmitglied)**